

111.1.11.08

Richtlinien zum Umgang mit Plagiaten

vom 19. März 2008, mit Anpassungen vom 27. August 2009

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge am der FHNW vom 1. Januar 2007 und die Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 18. Juni 2009 erlässt die Hochschulleitung folgende Regelungen:

1. Was gilt als Plagiat?

Unter einem Plagiat ist die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werks ohne Angabe der Quelle und der Urheberin bzw. des Urhebers zu verstehen. Ein Plagiat ist eine Verletzung des Urheberrechts. Kürzere Passagen eines fremden Werkes dürfen zitiert werden. Dies setzt aber eine Kennzeichnung des Zitats und eine Angabe der Quelle voraus.

Folgende Handlungen stellen ein Plagiat dar (Schwarzenegger, 2006¹):

- a) Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein Werk, das von einer anderen Person auf Auftrag erstellt wurde („Ghostwriter“), unter ihrem bzw. seinem Namen ein.
- b) Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein fremdes Werk unter ihrem bzw. seinem Namen ein (Vollplagiat).
- c) Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) zu verschiedenen Prüfungs- oder Seminaranlässen ein (Selbstplagiat).
- d) Die Verfasserin bzw. der Verfasser übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus (Übersetzungsplagiat).
- e) Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Dazu gehört namentlich auch das Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- f) Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und nimmt leichte Textanpassungen und -umstellungen vor (Paraphrasieren), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.
- g) Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie allenfalls und zitiert die entsprechende Quelle zwar, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagierte Quelle in einer Fussnote am Ende der Arbeit).

2. Grundregeln des Zitierens

Wissenschaftlicher Ethos verlangt, dass geistige Schöpfungen, Ideen oder Theorien anderer Personen durch ein Zitat kenntlich gemacht werden, auch wenn sie im Text nur sinngemäss wiedergegeben sind. In den einzelnen Fächern bestehen besondere Zitiervorschriften, die beim Verfassen von wissenschaftlichen Texten einzuhalten sind.

Allgemein gilt:

- a) Jedes Zitat ist mit einer genauen Quellenangabe zu versehen, damit die Leserin / der Leser die Angabe nachprüfen kann. (In der Regel ist die Originalquelle zu zitieren.)
- b) Wörtliche Zitate müssen in Anführungs- und Schlusszeichen gesetzt werden.

¹ Schwarzenegger, Ch. (2006). Plagiatsformen und disziplinarrechtliche Konsequenzen. In: unijournal 4/06, Universität Zürich, 19. Juni 2006, S. 3

- c) Die Umstellung eines Satzes oder einer Satzfolge, eine Übersetzung oder die Verwendung von Synonyma entbindet nicht davon, die Herkunft offen zu legen.
- d) Auch andere Formen der Verwendung fremden Gedankenguts - etwa die identische Übernahme eines fremden Aufbaus - unterliegen der Zitierpflicht.

3. Verfahren beim Aufdecken eines Plagiats

Das Verfahren beim Aufdecken eines Plagiats orientiert sich an den in der Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FHNW festgelegten Massnahmen bei Pflichtverletzungen (§ 14). Dabei wird je nach Schweregrad eines Plagiats unterschiedlich vorgegangen:

A) Vorgehen in Bagatellfällen

Ausgesprochene Bagatellfälle (wenige vergessene Zitierangaben, fahrlässiges Handeln etc.) fallen unter die Schwelle einer Verwarnung und werden von den Dozierenden informell erledigt.

B) Vorgehen in leichten Fällen

Im Falle von unvollständigen und fehlerhaften Angaben oder der Paraphrasierung von Texten ohne Quellenangabe, erfolgt bei der Benotung der betreffenden Arbeit ein Notenabzug von mindestens einem Punkt.

Wird ein längerer Textabschnitt ohne Quellennachweis identisch ohne Quellenangabe wiedergegeben, wird die betreffende Arbeit mit der Note 1 bewertet oder der entsprechende Leistungsnachweis wird zur nicht bestandenen Studienleistung erklärt.

C) Vorgehen in gravierenden Fällen

Ein schwerwiegender Fall liegt namentlich vor, wenn

- das Plagiat von grösserer quantitativer oder qualitativer Bedeutung ist,
- sich der Plagiator, bzw. die Plagiatorin in einem höheren Semester befindet oder es sich um eine Bachelor- oder Masterarbeit handelt,
- es sich um einen wiederholten Fall eines Plagiats handelt.

Bei gravierenden Fällen wird die betreffende Arbeit zur nicht bestandenen Studienleistung erklärt und es wird eine disziplinarische Massnahme ergriffen.

Folgende disziplinarischen Massnahmen sind möglich:

- Schriftliche Verwarnung durch die Dozentin / den Dozenten nach Rücksprache mit der Leiterin/dem Leiter der Professur und der Institutsleiterin/dem Institutsleiter.
- Ausschluss vom Studium und/oder von Prüfungen für ein bis sechs Semester durch den Direktor auf Antrag der der Institutsleiterin/des Institutsleiters.

Für die Bestimmung der Art und Dauer der Disziplinar-massnahme sind einerseits die quantitative oder qualitative Bedeutung des Plagiats und andererseits das Verschulden, die Beweggründe und das Verhalten des Plagiators / der Plagiatorin ausschlaggebend.